

27. Februar 2008 FIN C

0 3 2 3 **Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern**

Gestützt auf die Präsentation der oben genannten Richtlinie an der Regierungsklausur vom 5. Dezember 2007, die anlässlich der Klausur abgegebene Basisdokumentation und den Vortrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat folgende Richtlinie:



1. Gegenstand

Die vorliegende Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für die Behandlung von Risiken im Kanton Bern und die generellen Zuständigkeiten im Risiko- und Versicherungsbereich.

2. Rechtliche Grundlagen

- Art. 87 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV, BSG 101.1) vom 6. Juni 1993
- Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG, BSG 152.01)
- Art. 1 Bst. i und Art. 8 Bst. p der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN, BSG 152.221.171)

3. Risikomanagement des Kantons Bern

3.1 Risikostrategie

Das Ziel der Risikostrategie des Kantons Bern ist **ein bewusster Umgang** mit seinen Risiken und die **Verhütung von Schadenfällen**. Der Kanton Bern soll als **verantwortungsvoll handelnde Körperschaft** wahrgenommen werden. Dafür sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies bedingt einen **adäquaten Umgang des Kantons Bern mit seinen Risiken**.

Die Risiken werden **dezentral** bei den Direktionen und der Staatskanzlei bewirtschaftet. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die **gesamten Risikokosten zu optimieren**.

Die Risiko- und Versicherungsstrategie und die Festlegung der gesamten Risikokosten bauen auf einer **gesamtstaatlichen Sicht** auf.

3.2 Risikokategorien

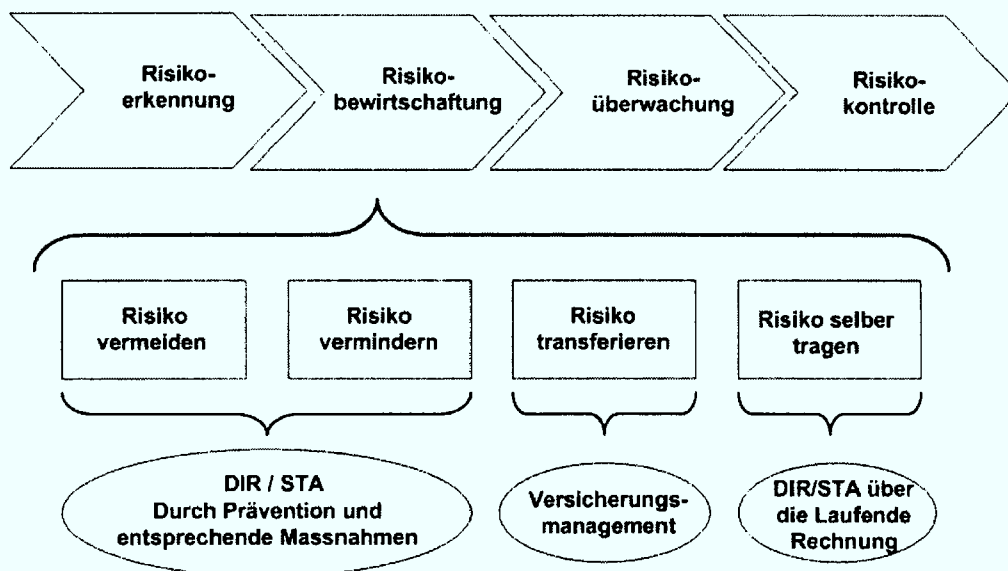
Für eine der unter Ziffer 3.1 erläuterten Risikostrategie entsprechenden Behandlung der drei relevanten Risikokategorien werden folgende Zuständigkeiten und Kontroll- und Aufsichtverantwortungen festgelegt:

	Kontrolle und Aufsicht	Zuständigkeit
strategische Risiken	Grosser Rat und die parlamentarische Kommissionen	Regierungsrat
operative Risiken	Regierungsrat	Direktionen/Staatskanzlei
Risiken im Finanzbereich	Regierungsrat	Direktionen/Staatskanzlei

Der relevante Risikoprozess umfasst den Bereich der **operativen Risiken und der Risiken im Finanzbereich**. Für den Bereich der **strategischen und politischen Risiken** wird auf die Führungsinstrumente des Regierungsrates verwiesen. Sie sind nicht Bestandteil des nachfolgend dargestellten Risikoprozesses.

3.3 Risikoprozess

Der standardisierte Risikoprozess wird **gesamthft dezentral** in den Direktionen und der Staatskanzlei wahrgenommen. Eine im Bedarfsfall notwendige **Transfrierung des Risikos** wird vom Versicherungsmanagement übernommen (vergleiche nachfolgende Grafik).



Die Risiken sind dabei von den Direktionen und der Staatskanzlei mindestens einmal im Jahr **zu identifizieren und zu bewerten**.

Die identifizierten Risiken sind durch angemessene Präventionsmassnahmen der verantwortlichen Direktionen bzw. der Staatskanzlei zu **vermeiden** oder ein mögliches **Schadenausmass zu vermindern**. Ein allfälliges Restrisiko wird **bei Bedarf** und erwiesener Risikowürdigkeit durch das Versicherungsmanagement **extern versichert**. **Nicht versicherte Schäden** sind von der verantwortlichen Organisation selber zu tragen.

3.3.1 Risikoerkennung

Der Risikoprozess des Kantons Bern sieht vor, dass die gesamte Risikobewirtschaftung (inkl. der Risikoerkennung) in der Verantwortung der zuständigen Organisationseinheit bzw. der relevanten Direktion und der Staatskanzlei liegt.

3.3.2 Risikobewirtschaftung

Die Direktionen und die Staatskanzlei sind für Vorkehrungen zur **Vermeidung von Schadenfällen** bzw. zur Verminderung des Ausmasses eines allfällig eintretenden Schadenereignisses (**Verminderung des Risikos**) zuständig. Sie treffen die dafür erforderlichen, ihren Verhältnissen entsprechenden Massnahmen.

Diese können finanzieller, personeller, technischer oder organisatorischer Natur sein. Grundlage für die Festlegung der Massnahmen sind die erstellten Risikoauswertungen.

Falls eine Direktion bzw. die Staatskanzlei ein bestimmtes Risikopotenzial durch Massnahmen nicht in genügendem Masse senken kann, wird das Versicherungsmanagement des Kantons Bern hinzugezogen. Dieses prüft die Versicherungswürdigkeit in Bezug auf die Versicherungsstrategie des Kantons und entscheidet gemeinsam mit der betroffenen Direktion bzw. der Staatskanzlei über die **Transferierung des Risikos**. Wenn keine Lösung zur Transferierung des Risikos gefunden werden kann bzw. keine Versicherungswürdigkeit gegeben ist, ist das Risiko von der entsprechenden Direktion bzw. der Staatskanzlei **selber zu tragen**.

Insbesondere bei Risiken mit einem **grossen Schadenpotenzial** (Gross- und Katastrophenrisiken) ist von den einzelnen Direktionen und der Staatskanzlei neben Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen eines Schadenfalles auch eine **angepasste Krisenorganisation** aufzubauen.

Grundsätzlich geht der Kanton Bern mit seinen Risiken wie folgt um:

GROSSES SCHADENPOTENZIAL (KATASTROPHENRISIKEN)

Als Katastrophenrisiken werden Schadenpotenziale verstanden, welche eine umfassende Wirkung auf den Gesamtkanton haben und sich auf dessen finanzielle Situation auswirken. Die Funktionsfähigkeit des Kantons und seine Aufgabenerfüllung sind eingeschränkt bzw. temporär nicht mehr möglich. Solche Risiken sind **nach Möglichkeit zu versichern**.

MITTLERES SCHADENPOTENZIAL

Die Risiken mit einem mittleren Schadenpotenzial werden vom Versicherungsmanagement auf Grund des entsprechenden **Kosten/Nutzen-Verhältnis analysiert**, ob diese extern transferiert oder von den einzelnen Institutionen des Kantons Bern selber getragen werden. Dieser Entscheid wird gemeinsam von der Finanzdirektion und der zuständigen Direktion bzw. der Staatskanzlei gefällt.

KLEINES SCHADENPOTENZIAL (FREQUENZ- UND BAGATELLSCHÄDEN)

Der Kanton Bern trägt seiner Grösse entsprechend gewisse Risiken selber. So werden Risiken mit einem identifizierten kleinen Schadenpotenzial (sog. Frequenz- oder Bagatellschäden) **in der Regel eigenversichert**.

Der Kanton Bern legt für seine Risiken folgende Einteilung fest:

Ebene	Schadenpotenzial	Beschreibung	Schadensumme (pro Ereignis)
1.	Gross	Gross- und Katastrophenrisiko	> CHF 10'000'000
2.	Mittel		CHF 10'000 – CHF 10'000'000
3.	Klein	Frequenz- und Bagatellschäden	< CHF 10'000

3.3.3 Risikoüberwachung

Für die **Überwachung** der identifizierten und bearbeiteten Risiken sind die entsprechenden **Direktionen bzw. die Staatskanzlei** zuständig.

3.3.4 Risikokontrolle

Vervollständigt wird der Prozess durch eine **angepasste Überwachung** der erkannten Risiken und eine **zielgerichtete und angepasste Berichterstattung** an den Regierungsrat durch die Finanzdirektion im Umfang der operativen Risiken und der Risiken im Finanzbereich.

3.3.5 Zentrale Koordination des Risikomanagements

Die Gesamtkoordination des Prozesses und die Prozessunterstützung werden **von der Finanzdirektion** wahrgenommen. Sie ist auch für **die Konsolidierung** der dezentral erfassten Risiken und **die periodische Berichterstattung an den Regierungsrat** zuständig.

Die Finanzdirektion unterstützt die Direktionen und die Staatskanzlei bei der Evaluation von **zielgerichteten Massnahmen** zur Verhinderung von Schadenfällen bzw. zur Verminderung eines allfälligen Schadenausmasses und versorgt die Direktionen und die Staatskanzlei mit **jährlichen Schadenstatistiken**. Sie koordiniert im Weiteren allfällig **gesamtsstaatlich zu ergreifenden Bewirtschaftungsmassnahmen**.

Als weitere Aufgabe kontrolliert und analysiert sie den gesamten Risikoprozess inkl. der Berichterstattung an den Regierungsrat und **optimiert den Gesamtprozess** im Bedarfsfall.

3.3.6 Prozess Berichterstattung „operative Risiken“

Dem Regierungsrat wird jeweils spätestens im Februar die jährliche Berichterstattung zu den operativen Risiken des Kantons Bern per 31. Dezember des Vorjahres unterbreitet. Die Grundlagen hierfür generieren die Direktionen und die Staatskanzlei bis im November des Vorjahres aus der laufenden Bewirtschaftung ihrer direktionalen operativen Risiken.

4. Versicherungsmanagement des Kantons Bern

4.1 Grundsatz

Die Organisationsverordnung FIN (OrV FIN, BSG 152.221.171) des Kantons Bern bezeichnet mit Artikel 8 Buchstabe p **die Finanzverwaltung** als für das Versicherungsmanagement des Kantons verantwortlich. Dieses erarbeitet eine den Bedürfnissen des Kantons **angepasste Versicherungsstrategie** im Bereich der versicherbaren erkannten Risiken und gewährleistet in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen eine **optimale Versicherungsdeckung** für die Institutionen des Kantons Bern.

Alle Versicherungsverträge der Institutionen des Kantons Bern werden von der Finanzdirektion abgeschlossen.

4.2 Organisation

Die Finanzverwaltung stellt **die zweckmässige Organisation** zur Durchsetzung der geltenden Risiko- und Versicherungsstrategie sicher und entscheidet über Art und Umfang von allfälliger externer Unterstützung.

4.3 Kosten- und Erlösaufteilung

Das Versicherungsmanagement stellt eine **angemessene und transparente Kosten- und Erlösaufteilung** der relevanten Zahlungsströme auf die Institutionen des Kantons sicher.

5. Geltungsbereich

Wie bisher umfasst die vorliegende Risiko- und Versicherungsrichtlinie im Allgemeinen **die rechnungsführenden Organisationseinheiten (RFOE) des Kantons Bern**, deren Produktgruppen Gegenstand des Geschäftsberichts sind bzw. welche eine Besondere Rechnung führen. Der Geltungsbereich umfasst auch Einheiten, welche einer dieser Institutionen angeschlossen sind.

Die Abgrenzungen des Geltungsbereiches werden von der Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommen.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern werden alle widersprechenden Regierungsbeschlüsse aufgehoben.

7. Umsetzung

7.1 Überprüfung des Risikoprozesses

Die Direktionen und die Staatskanzlei werden beauftragt, ihren Risikoprozess bezüglich der operativen Risiken zu überprüfen und gegebenenfalls gemäss den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

7.2 Koordination des Risikoprozesses und Berichterstattung

Die Finanzdirektion wird mit der Koordination des Risikoprozesses und der Berichterstattung bezüglich der operativen Risiken an den Regierungsrat beauftragt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt auf den 1. März 2008 in Kraft.

An die Direktionen und die Staatskanzlei

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

